



RUNDBRIEF Nr. 29 im August 1995

Liebe Freundinnen und Freunde,

vor fast einem Jahr berichtete ich Ihnen über die Situation junger Zwangsprostituierter in Deutschland und wies auch auf die schwierigen Rahmenbedingungen unserer Arbeit mit diesen Klientinnen hin. Daran hat sich bislang noch nichts geändert, obwohl der Menschenhandel zum Nachteil osteuropäischer Frauen und Mädchen weiter zunimmt. Die von den PolitikerInnen seit 1993 angekündigten Änderungen u.a. im Ausländergesetz und der Strafprozeßordnung, die den Opfern des Menschenhandels mehr Recht zubilligen würden, stehen immer noch aus. So werden ausländische Frauen und Mädchen, die hier in Bars und Bordellen ausgebeutet wurden, meist ausgewiesen, selbst wenn sie mit den deutschen Strafverfolgungsbehörden kooperiert, d. h. ausgesagt haben und dadurch auch in ihren Herkunftsländern sehr gefährdet sind. Dennoch sind immer wieder Frauen bereit, vor Gericht auszusagen, weil sie eine Verurteilung der Täter wünschen - auch um andere Frauen vor dem gleichen Schicksal zu bewahren.

Im letzten Jahr wendeten sich wiederholt KriminalbeamtlInnen an SOLWODI, um wegen des Schutzes und der Betreuung von Belastungszeuginnen anzufragen. SOLWODI bot betroffenen Frauen psychosoziale und rechtliche Beratung, eine Rechtsanwältin als Nebenklagevertreterin und einen Platz in einer Zufluchtswohnung an. Für die Dauer des jeweiligen Prozesses konnte durch die ermittelnde Staatsanwaltschaft eine Duldung (d.h. Aussetzung der Abschiebung) erwirkt werden.

Beim Amtsgericht wurden 3 Angeklagte nach 8 Verhandlungstagen zu einer Freiheitsstrafe von jeweils 3 Jahren wegen schweren Menschenhandels in Tateinheit mit Zuhälterei, schwerer Freiheitsberaubung und Körperverletzung verurteilt, wogegen sie Berufung einlegten. In 2. Instanz wurden sie vom Landgericht zu Freiheitsstrafen von 4 Jahren (in 2 Fällen) und 2 Jahren und 9 Monaten verurteilt. In einem anderen Verfahren (s. Rb 26) wurde ein weiterer Angeklagter wegen Beihilfe zu schwerem Menschenhandel vom Landgericht zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren und 6 Monaten verurteilt, 3 Bordellbesitzer erhielten Bewährungsstrafen.

Diese Erfahrungen der letzten Monate haben gezeigt, wie wichtig das Auftreten der Zeugin vor Gericht zur Verurteilung der Täter ist. Verteidigung und Richter haben die Möglichkeit zur Befragung der Hauptbelastungszeugin und zur Überprüfung ihrer Glaubwürdigkeit, so daß der Grundsatz der Unmittelbarkeit gewahrt wird und keine „Delikte ohne Opfer“ verhandelt werden. Damit eine Frau jedoch während des Prozesses als Zeugin und Nebenklägerin überzeugend zu ihrer Aussage stehen kann und nicht erneut durch die Befragung traumatisiert wird (sekundäre Viktimisierung),

ist es notwendig, sie in Form von Prozeßvorbereitung und -begleitung zu unterstützen.

B., eine 18-jährige Ungarin, hat ihren Prozeß als Zeugin und Nebenklägerin erfolgreich hinter sich gebracht; die Täter wurden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. B. empfindet es als Bestätigung, daß ihre Aussage vom Gericht für absolut glaubwürdig befunden wurde. Wenn sie auch ihre Erlebnisse in der Zwangsprostitution noch längst nicht verarbeitet hat, so hat sie doch während des Gerichtsverfahrens eine positive Entwicklung durchgemacht und Selbstvertrauen gewonnen. In den Monaten bis zur Eröffnung der Hauptverhandlung war es wichtig, B. durch regelmäßige Beratungsgespräche psychisch zu stabilisieren und gemeinsam mit ihr eine (berufliche) Perspektive zu entwickeln.

Im Rahmen der Prozeßvorbereitung hatte sie die Möglichkeit, sich mit ihren Erfahrungen, Ängsten und ambivalenten Gefühlen auseinanderzusetzen. Für ihre Rolle als Zeugin mußte B. auf die Taktik der Angeklagten und seiner Verteidiger vorbereitet werden, die erfahrungsgemäß auf die Erschütterung ihrer Glaubwürdigkeit abzielen würden. Außerdem wurde B. ermutigt, vorab beobachtend an einer anderen Verhandlung teilzunehmen, so daß sie die Atmosphäre bei Gericht, den ungefähren Ablauf der Hauptverhandlung und die Funktionen der Prozeßbeteiligten kennenlernte.

Als einzige Zeugin der Staatsanwaltschaft stand B. mit ihrer Aussage alleine gegen die Angeklagten, die Verteidiger und die Zeuginnen der Gegenseite. Ihr oblag die Beweislast, da die Angeklagten bis zum Schluß die Tatvorwürfe bestritten. So wurde ihr Verhalten zum Gegenstand des Verfahrens gemacht und ihre Glaubwürdigkeit geprüft. Je nachteiliger sich die Beweislage für die Angeklagten darstellte, um so mehr versuchte die Verteidigung, B. in Widersprüche zu verwickeln und durch immer neue Zeuginnen zu beweisen, daß sie freiwillig wegen der guten Verdienstmöglichkeiten der Prostitution nachgegangen sei.

Diese Verteidigungsstrategien wurden von B. häufig als persönlicher Angriff empfunden. In der Nachbereitung der einzelnen Gerichtstermine war es deshalb wichtig, nicht nur Fragen und Mißverständnisse des Verhandlungstages zu klären, sondern ihr auch die Möglichkeit zu geben, ihre Gefühle zu äußern und sich zu entlasten.

Da B. nun nicht mehr als Zeugin benötigt wird, stünde einer Abschiebung laut Ausländergesetz nichts mehr im Wege. Daß B. während des Prozesses bedroht wurde und in Ungarn mit Repressionen aus dem Umfeld der Verurteilten rechnen muß, muß gegenüber dem zuständigen Ausländeramt belegt werden, so daß dort eine Einzelfallentscheidung getroffen werden kann. Die Erteilung eines Aufenthaltsstatus ist für B. von existenzieller Bedeutung, weil ihre ganze Lebensplanung davon abhängt. Die Zeit des Wartens und der Unsicherheit stellt für sie eine weitere psychische Belastung dar. So bleibt weiterhin vom Gesetzgeber zu fordern, daß Frauen, die Opfer des Menschenhandels wurden, am „Tatort“, nämlich in Deutschland, eine Aufenthalts-, d.h. Zukunftsperspektiven erhalten.

Mit sommerlichen Grüßen vom SOLWODI-Team

Eva Schaab